

Kreis=



Blatt.

Groß Strehliß, den 31. Dezember 1914.

Erscheint jeden Freitag. Jährlicher Bezugspreis 3 Mark. An Inserationsgebühren sind für die Spaltenzeile oder deren Raum 15 Btg. zu zahlen. Inserate werden bis Donnerstag früh 8 Uhr angenommen.

„Wer Brotgetreide versüßert, versündigt sich am Vaterlande und macht sich strafbar.“

Äm t l i c h e B e k a n n t m a c h u n g e n .

Auf Grund des § 1 Abs. 2 der Verordnung des Bundesrates über die Höchstpreise für Speisefartoffeln vom 23. November 1914 (Reichs-Gesetzblatt S. 483) werden den Sorten Daber, Imperator, Magnum bonum, Up to date folgende Sorten bester Speisefartoffeln gleichgestellt: Industrie, Märker, Silezia, Cymbals Alma, Cymbals Ella, Böhm's Erfolg. — Für die Frühkartoffeln nächstjähriger Ernte bleiben besondere Bestimmungen vorbehalten.

Berlin W. 9, den 16. Dezember 1914.

Der Minister für Handel
und Gewerbe.
In Vertretung: Dr. Gö p p e r t.

Der Minister für Landwirtschaft,
Domänen und Forsten.
In Vertretung: K ü s t e r.

Der Minister des Innern.
In Auftrage: Dr. F r e u n d.

Ueber das Eigentum an der von den eigenen Truppen und vom Feinde verschossenen Munition und an erbeuteten Gegenständen sind Zweifel hervorgetreten.

Dierzu wird folgendes bekanntgegeben:

Alle im Eigentum der deutschen Oberverwaltungen stehenden Gegenstände bleiben im Inlande wie im Auslande auch dann in deren Eigentum, wenn sie verloren oder, wie z. B. auch Munitionsteile, bei irgend einer Gelegenheit und aus irgend einem Grunde zurückgelassen werden.

Den berufenen staatlichen Organen steht ferner für das Inland wie für das Ausland die ausschließliche Befugnis zu, das Aneignungsrecht an der „Kriegsbeute“, d. h. an der Ausrüstung des Feindes und an den von ihm zurückgelassenen Munitionsteilen, auszuüben.

Ebenso wie deshalb der Soldat, der feindliches Eigentum erbeutet, oder die Behörde, die es beschlagnahmt, zur Ablieferung verpflichtet ist, muß jeder, der solche Gegenstände im Inlande oder in dem von deutschen Truppen besetzten Auslande an sich nimmt, sie unverzüglich an die nächste deutsche Militär- oder Zivilbehörde abliefern, die ihrerseits verpflichtet ist, alle Beutestücke den zuständigen Beutesammelstellen zuzuführen. Nur für die Truppen besteht diese Ablieferungspflicht insoweit nicht, als sie der Beutestücke zur Ausbesserung oder Ergänzung der eigenen kriegsmäßigen Ausrüstung bedürfen, oder sie anderen im Felde stehenden Truppen zu diesem Zwecke alsbald zuführen.

Wer als Privatvertont Fundstücke von der Ausrüstung der kämpfenden Truppen abliefern, hat im Inlande Anspruch auf den gesetzlichen Finderlohn, im feindlichen Auslande wird ein Finderlohn in der Regel zugebilligt werden.

Nach dem Reichs-Strafgesetzbuch muß jede widerrechtliche Aneignung von Beute- oder Fundstücken als Diebstahl (§§ 242 ff.) oder Unterschlagung (§ 246), nach dem Militärstrafgesetzbuch gegebenenfalls als „eigenmächtiges Beutemachen“ (§ 128) mit harter Gefängnisstrafe, unter Umständen sogar mit Zuchthausstrafe belegt werden, und zwar nach §§ 7 und 161 Mil. St. G. B. auch dann, wenn die Tat in einem von deutschen Truppen besetzten ausländischen Gebiet begangen wird.

Wer sich widerrechtlich Beute- oder Fundstücke aneignet, erwirbt selbst kein Eigentum daran und kann es auch nicht durch Verschenken oder Verkaufen auf andere Personen übertragen. Die Militär- und Zivilbehörden sind deshalb zur Beschlagnahme befugt.

Wer solche Gegenstände durch Geschenk oder Kauf an sich bringt, kann sich dadurch der Vehlerei schuldig machen.

Es wird daher vor Aneignung und Ankauf dringend gewarnt und hiermit die Aufforderung verbunden, alle bisher aus Rechtsunkentnis ohne Anzeige eigenmächtig in Verwahrung gehaltenen oder erworbenen Beutegegenstände unverzüglich an die Militär- oder Ortspolizeibehörde, im Auslande an die nächste Militärbehörde, abzuliefern. Wer ohne Befugnis im Besitze solcher Stücke betroffen wird, setzt sich und die an der Aneignung etwa Mitbeteiligten der Gefahr unnachlässlicher strafrechtlicher Verfolgung aus.

Kriegsministerium.

Bekanntmachung.

Es sind an Finderlohn für Bekleidungs- und Ausrüstungsstücke sowie für scharfe Patronen und für die Teile der verschossenen Munition einschließlich der Bergungskosten fortan zu gewähren:

1. für fortiertes Messing, Kupfer, Bronze, Aluminium, Zink, Blei sowie für Infanteriemunition für das Kilogramm 25 Pfg.,
2. für Eisen mit anhaftenden anderen Metallen (Artilleriesprengstücke) für das Kilogramm 3 Pfg.,
3. für Eisen ohne anhaftende Metalle für das Kilogramm 1 Pfg.,
4. für alles übrige (Bekleidung, blanke und Handfeuerwaffen, Anrüstungsstücke jeder Art) für das Kilogr. 15 Pfg.,
5. für Geld- und Wertfachen ohne Rücksicht auf die Höhe 5 vom Hundert des Betrages oder des Abschätzungswertes.
6. für einzelne besonders wertvolle und schwer oder gefährlich zu bergende Gegenstände (Feldstecher, Fernrohre, kunstvolle Apparate, Wagen, Maschinengewehre, Pferde, Vieh) je nach dem Wert des Stückes und nach der Schwierigkeit seiner Bergung 5—7 v. H. des Abschätzungswertes.
7. scharfe Artilleriemunition (Bündgänger) soll wegen der Unfallgefahr von Unberufenen nicht berührt werden. Für Bezeichnung und sichere Angabe der Fundstelle wird ein Lohn von 50 Pfg. für jede Fundstelle gewährt.

Militärpersonen erhalten ein Zehntel obiger Sätze, wenn durch ein Zeugnis ihrer Dienstvorgeetzten dargetan wird, daß sie durch das Auffammeln ihre Dienstobliegenheiten nicht verjäumt haben. Diese Bestimmungen sind mit rückwirkender Kraft für alle noch nicht erledigten Ansprüche auf Verge- und Finderlohn maßgebend. Zu Abweichungen ist die Genehmigung des Kriegsministeriums einzuholen. Ausnahmsweise sollen die vollen Finderlöhne den Militär- und Zivilpersonen gewährt werden, die bis zum 15. Januar 1915 derartige in ihrer Verwahrung befindliche Waffen, Bekleidungs- und Anrüstungsstücke und Munitionsteile an die Polizei- oder Militärbehörden abliefern, wozu hiermit Aufforderung ergeht.

Breslau, den 12. Dezember 1914.

Der stellv. Kommandierende General des VI. Armeekorps. gez. v. Bacmeister.

Anordnung.

1. Die Ausfuhr von Heu aus dem Bereiche des VI. Armeekorps wird verboten; Zuwiderhandlungen werden auf Grund des § 9 h des Gesetzes vom 4. 8. 1851 bestraft.
2. Die Verladung von Heu mit der Eisenbahn ist nur zulässig auf Grund eines von einem Militärmagazin (Provinzamt, Provinzdepot, Grasmagazin, Stappmagazin) abgestempelter Frachtbriefes.
3. Innerhalb des Korpsbezirks sollen auch Verladungen nach solchen Orten zugelassen werden, an denen ein Bedarf zur Erhaltung des heimischen Viehbestandes vorliegt. Die Landwirtschaftskammer oder die für die Bestimmungsorte zuständigen landwirtschaftlichen Kreisorgane bescheinigen die Notwendigkeit hierfür.

Breslau, den 23. Dezember 1914.

Der stellvertretende Kommandierende General. von Bacmeister.

Zusatz zu der Anordnung vom 17. 11. 1914.

1. Die Ortspolizeibehörden werden ermächtigt, — in Landkreisen mit Zustimmung des Landrats — Ausnahmen von Ziffer I—III und V der Anordnung vom 17. November 1914 allgemein oder im Einzelfalle widerarrlich zuzulassen.

Eine Erweiterung der Schanferlaubnis oder eine Verlängerung der Polizeistunde gegen den Zustand vor dem 31. Juli 1914, sowie eine Verlängerung der Polizeistunde über 12 Uhr hinaus darf nicht gestattet werden.

Für die Festungen Breslau und Glatz gelten diese Anordnungen nicht.

2. Die Anordnungen vom 17. 11. 1914 und 22. 11. 1914 treten für die Festungen Breslau und Glatz außer Kraft.

Breslau, den 19. Dezember 1914.

Der stellvertretende Kommandierende General. gez. v. Bacmeister.

Die von den österreichischen Truppen in Anspruch genommenen Quartiere sowie auch die Verpflegung und Futter werden regelmäßig bar bezahlt, etwaige Quartiers- pp. Bescheinigungen sofort eingelöst.

Breslau, den 14. Dezember 1914.

VI. Armeekorps. Stellvert. Generalkommando

Von Seiten des stellvertretenden Generalkommandos:

Der Chef des Stabes. gez. v. W i e n d o r f f, Oberstleutnant.

Der stellvertretende kommandierende General VI. Armeekorps hat seine Anordnung vom 11. Oktober 1914, betr. den Grenzübertritt von und nach Rußland, aufgehoben. Zur Ausstellung von Ausweisen an zuverlässige Personen, aufgrund deren ihnen das Ueberschreiten der Grenze auf Zeit gestattet ist, sind ermächtigt

- a) für den Grenzübergang bei Myslowitz, Schoppinitz, Kattowitz, Bainsow, Ostrosnikha der Generalmajor Krieger in Gleiwitz,
- b) für den Grenzübergang bei Woißschmil und Herby der Oberst von Thämen in Lubinitz,
- c) für den Uebergang bei Wilhelmsbrück der Kommandant von Wilhelmsbrück-Wieruschow.

Außerdem stellt die Stappeninspektion der Armeegruppe Borsich in Oppeln diese Ausweise für sämtliche Grenzübergänge von Myslowitz einschließlich bis Wilhelmsbrück einschließlich aus.

Das stellvertretende Generalkommando behält sich vor, selbst solche Ausweise auszustellen.

Oppeln, den 24. Dezember 1914.

Der Regierungspräsident. J. A.: S c h m i d t.

Unter Bezugnahme auf die Bundesratsverordnung vom 27. 10. 1914 (R. G. Bl. S. 452) betr. den Verkehr mit Kraftfahrzeugen bringe ich zur Kenntnis der Ortspolizeibehörden, daß das Kriegsministerium in Ausführung des § 2 dieser Verordnung hinsichtlich der Kennzeichnung der Militärkraftfahrzeuge folgendes bestimmt hat:

1. Alle Kraftfahrzeuge der Heeresverwaltung sind zu kennzeichnen:

- a) durch selbstgrauen Anstrich,
- b) durch Sohletsabzeichen an den Seitenwänden und an der Rückwand,
- c) durch ein vorderes und ein hinteres Kennzeichen.

2. Das vordere Kennzeichen ist in schwarzer Balkenschrift auf weißem, schwarzgerandetem Grund auf die Wandung des Fahrzeugs oder auf eine rechteckige Tafel aufzumalen, die mit dem Fahrzeug durch Schrauben, Nieten oder Nägel fest zu verbinden ist. Die Schriftzeichen bestehen aus der Abkürzung vom Militärkraftfahrzeug: **MK**, der Armeekorps-Nummer in römischen Zahlen und der Listennummer der höheren Verwaltungsbehörde in arabischen Zahlen. Die Buchstaben und die Nummern müssen in eine Reihe gestellt und durch einen waagerechten Strich voneinander getrennt sein (ausgenommen **MK**). Die Abmessungen betragen: Randbreite mindestens 10 mm, Schrifthöhe 75 mm bei einer Strichstärke von 12 mm, Abstand zwischen den einzelnen Zeichen und vom Rande 20 mm, Stärke des Trennungstrichs 12 mm, Länge des Trennungstrichs 25 mm, Höhe der Tafel ausschließlich des Randes 115 mm.

Das hintere Kennzeichen besteht aus einer viereckigen weißen, schwarzgerandeten Tafel in schwarzer Balkenschrift; es kann auch auf die Rückwand des Fahrzeugs aufgemalt werden oder Bestandteil einer Laterne sein. Die Schriftzeichen sind dieselben wie bei dem vorderen Kennzeichen; **MK** und die Armeekorps-Nummer müssen über der Listen-Nummer stehen. Die Abmessungen betragen: Randbreite mindestens 10 mm, Schrifthöhe 100 mm bei einer Strichstärke von 15 mm, Abstand zwischen den einzelnen Zeichen und vom Rande 20 mm, Höhe der Tafel ausschließlich des Randes 260 mm.

Da das Gardekorps seinen Territorialbezirk hat, werden die diesem Korps zugeteilten Kraftwagen mit III bezeichnet.

3. Kraftträger führen ein beiderseitig beschriebenes Kennzeichen, das an der Vorderseite in der Fahrtrichtung an leicht sichtbarer Stelle anzubringen ist. Das Kennzeichen ist in schwarzer Balkenschrift auf weißem, schwarzgerandetem Grund auf eine rechteckige, an den Vorderenden leicht abgerundete Tafel aufzumalen, die mit dem Fahrzeug durch Schrauben, Nieten oder Nägel fest zu verbinden ist. Die Schriftzeichen und Nummern — die gleichen wie zu Ziffer 2 — müssen in einer Reihe stehen und durch einen waagerechten Strich voneinander getrennt sein (ausgenommen **MK**). Die Abmessungen betragen: Randbreite mindestens 8 mm, Schrifthöhe 60 mm bei einer Strichstärke von 10 mm, Abstand zwischen den einzelnen Zeichen und vom Rande 12 mm, Stärke des Trennungstrichs 10 mm, Länge des Trennungstrichs 18 mm, Höhe der Tafel ausschließlich des Randes 80 mm.

4. Die Kennzeichen sind mit dem Dienststempel der Behörde oder des Truppenteils zu versehen, der oder dem das Fahrzeug zugewiesen ist.

Wenn nach Durchführung der neuen Vorschriften alle Kraftfahrzeuge wieder mit Kennzeichen versehen sein werden, mit deren Hilfe Eigentümer und Führer zu ermitteln sind, werden die Polizeibehörden in der Lage sein, die Befolgung der in den letzten Monaten vielfach außer Acht gelassenen Vorschriften der Bundesratsverordnung vom 3. Februar 1910 zu überwachen. Die Polizeiorgane sind daher anzuweisen, den Verkehrsordnungen wieder im vollen Umfange Geltung zu verschaffen und Zuwiderhandlungen zur Anzeige zu bringen.

Groß Strehlik, den 26. Dezember 1914.

Erlaßgeschäft 1915.

Das Musterungsgeschäft 1915 findet im hiesigen Kreise in der Zeit vom 7. bis 15. Januar 1915 im **Dietrichschen Galkhause in Groß Strehlik** statt.

Vorzustellen sind die Mannschaften der Jahrgänge 1893, 1894, 1895 und ältere, die eine endgültige Entscheidung über ihr Militärverhältnis noch nicht erhalten haben.

Zu erscheinen haben **früh 7 Uhr** die Mannschaften aus den nachbezeichneten Ortschaften:

Donnerstag, den 7. Januar 1915

Schironowitz v. B., Schironowitz v. N., Grebischowitz Gut, Jarüchau, Nogowischütz, Centawa, Warmuntowitz, Mokrolubna, Bresina, Sucholubna, Plottitz, Oschiel, Balzarowitz, Tsch-Elguth, Kadlub, Rosmierka, Gonschurowitz, und Kalinow.

Freitag, den 8. Januar 1915

Himmelwitz, Sucho-Daniek, Adamowitz, Grobisko, Stibendorf, Orabow, Ottmütz, Posnowitz, Stalinowitz, Kiewke, Nieder-Elguth, Boritzsch, Olschowa.

Sonntag, den 9. Januar 1915

Rosniontau, Mendorf, Waldhäuser, Schloß Groß Strehlik, Groß Plutschitz, Schimischow, Schedlich, Sprentschütz, Schenkowitz, Kroschnitz, Rosmierz, Suchau und Stadt Groß Strehlik.

Montag, den 11. Januar 1915

Sandowitz, Keltzsch, Borowian, Carmerau, Wierchlesche, Lafisz, Petersgrätz, Liebenhain, Mischline, Geine, Groß Stanitz, Klein Stanitz.

Dienstag, den 12. Januar 1915

Colonnowska, Zawadzki, Chornla, Mallnie, Ottmuth, Safran, Dombrowka, Karlubitz, Oderwanz, Goradzje, Oberwitz, Groß Stein.

Mittwoch, den 13. Januar 1915

Klein Stein, Bogolin, Annaberg, Kadlubitz, Olescha, Jarowa, Wyssola, Ober Elguth, Krempe, Poremba, Saletsche, Jeschona, Krasowa, Dollna.

Donnerstag, den 14. Januar 1915

Scharnau, Nosowdze, Lejchowitz, Stadt Ujest, Niesdrowitz, Alt Ujest, Schloß Ujest, Asienfowiesch, Freiwoigte Lejchnitz, Kalkwasser, Kluschan, Stadt Lejchnitz.

Freitag, den 15. Januar 1915

Strafgefängene.

Hierbei mache ich ausdrücklich darauf aufmerksam, daß abgesehen von den besonders bezeichneten Fällen mit den Gemeindebezirken auch gleichzeitig die Mannschaften aus den gleichnamigen Gutsbezirken gemustert werden. Die Herren Gemeindevorsteher, sowie die Herren Stammtrollenführer haben dem Musterungstermine beizuwohnen. Groß Strehlitz, den 23. Dezember 1914.

Von dem Herrn Oberpräsidenten sind für das Jahr 1915 folgenden evangelischen Anstalten, Vereinen pp. Hauskollekten bewilligt worden:

1. Im Januar für die Kinderheilherberge „Bethesda“ in Goczalkowitz zum Besten der Anstalt. Ohne Unterschied auf das Glaubensbekenntnis.
 2. Im Februar für die Berliner Missionsgesellschaft in Berlin zum Besten der Heidenmission. Nur bei Evangelischen.
 3. Im März für den Schlesiens-Provinzial-Verein für Innere Mission in Liegnitz zum Besten der Vereinsbestrebungen. Nur bei Evangelischen.
 4. Im April für das Lehmannsche Diakonissen-Mutterhaus in Dresden zum Besten der Anstalt. Ohne Unterschied auf das Glaubensbekenntnis.
 5. Im Mai für die Frauengemeinde in Breslau zum Besten bedürftiger Gemeinden. Nur bei Evangelischen.
 6. Im Juni für die a) Evangelisch-lutherische Diakonissen-Anstalt „Bethanien“ in Breslau zum Besten der Anstalt. b) Evangelischer Pflegeverein „Bethesda“ in Breslau zum Besten des Krankenhauses „Bethesda“.
 7. Im Juli für die Christliche Kinderheilstätte „Bethanien“ in Königsdorf—Jastrzemb zum Besten der Anstalt. Ohne Unterschied auf das Glaubensbekenntnis.
 8. Im August für das königliche Wägenhaus Bunzlau zum Besten der Anstalt. b) für den Schlesiens-Verkehrsverband in Liegnitz zum Besten der Verbandsbestrebungen.
 9. Im September für den Evangelischen sächsischen Hilfsverein in Breslau zum Besten der Vereinsbestrebungen. Nur bei Evangelischen.
 10. Im November für die Evangelische Mädchenwaisenanstalt Altdorf bei Pleß zum Besten der Anstalt. Vorzugsweise bei Evangelischen, doch ist die Entlassung bei Katholischen nicht verboten.
 11. Im Dezember für das Diakonissen-Mutterhaus „Bethanien“ in Kreuzburg OS zum Besten der Anstalt. Ohne Unterschied auf das Glaubensbekenntnis.
- Groß Strehlitz, den 21. Dezember 1914.

Die Kreisbehörden erlaube ich die Gelegenheit der Auszahlung der Familienunterstützungen für Angehörige der Kriegsteilnehmer dazu zu benutzen, den Frauen die Kriegsversicherung ihrer Männer wiederholt zu empfehlen. Wegen der Bedingungen der Versicherung verweise ich auf die Bekanntmachung Nr. 39 S. 282 des Kreisblattes. Groß Strehlitz, den 23. Dezember 1914.

Bestätigt als Forst- und Feldhüter nach Maßgabe des Feld- und Forstpolizeigesetzes vom 1. April 1880 der Graf von Diez-Winckler'sche Förster Karl Pappat in Colonnowska für den Schutzbezirk Rogolowo, Oberförsterei Colonnowska.

Groß Strehlitz, den 26. Dezember 1914.

Der Königliche Landrat
von Uten
Schheimer Regierungsrat.

Kalkteinfieferung.

Für die Chauffee zwischen Mierze und Dombrowla werden 35 cbm Kalksteine gebraucht. Offerten nimmt der Kreisbaumeister Augier hier selbst bis zum 15. Januar 1915 entgegen.

Groß Strehlitz, den 29. Dezember 1914.

Der Kreis-Ausschuß.

Bekanntmachung. In der Nacht vom 4. zum 5. Dezember 1914 ist bei dem Dampfmühlenbesitzer Paul Wittler in Krappitz ein Einbruchsdiebstahl verübt und dabei aus dem erbrochenen Geldschrank über 1200 Mark deutsches Geld, (Gold-, Silber-, Nickel-, Kupfer- und Papiergeld), österreichisches Geld und eine Münzensammlung Mansfelder Bergbau, Krönungs- und Siegestaler, Erinnerung (2 Mk. und 3 Pf. Stücke) gestohlen worden. Das Aufbrechen des Geldschrankes ist offenbar von sachkundiger Hand erfolgt. Es wird erlucht, Mitteilungen, welche zur Feststellung der Täter dienen können, an die Polizeibehörden, Gendarmen oder zu den diesseitigen Akten 4 J 1490/14 gelangen zu lassen.

Oppeln, den 18. Dezember 1914.

Der Erste Staatsanwalt.

Hierzu eine Beilage.

Beilage

zu Stück 53 des „Groß Strehliß'er Kreisblatt“

am 31. Dezember 1914.

Mitteilungen der Rohmaterialwerke des Landwirtschafts-Ministeriums. Fürsorge für die nächstjährige Ernte.

In der letzten Sitzung der Ausführender-Intendanten, die im November im Landwirtschaftlichen Ministerium stattgefunden hat, fanden die Erörterungen über die Beschaffung des Stickstoffdüngers im Vordergrund. Bekannt ist, daß die gesamten vorhandenen Bestände an Salpeter aller Art für die Herstellung von Düngemitteln für den Herbstverwertung in Anspruch genommen werden müssen. Darüber hinaus muß noch ein Teil des vorhandenen und neu erzeugten schwefelhaltigen Ammoniaks in Salpeter umgewandelt werden. Das für diesen Zweck notwendige Ammoniak ist glücklicherweise in so großen Mengen zu beschaffen, daß noch ein beträchtlicher Überschuß verbleibt. Vom Standpunkt der Landwirtschaft ist es natürlich zu bedauern, daß ihr außer allem Salpeter auch noch eine erhebliche Menge von Ammoniak, das bisher ausschließlich der Landwirtschaft als wertvoller Stickstoffdünger zur Verfügung stand, entzogen werden muß. Nur bleibt für die 1915er Ernte nur ein jetzt nicht genau festzustellender Teil der Ammoniak-Erzeugung und der Kalkstickstoff. Das hierdurch der Bedarf an Stickstoffdünger für die Landwirtschaft nur zu $\frac{1}{4}$ oder $\frac{1}{5}$ bedeckt werden kann, ist bereits früher hervorgehoben worden. Wenn nun auch jenseits der Reichs- und Staatsregierung die schleimige Einleitung einer umfangreichen Produktion an schwefelurem Ammoniak und Kalkstickstoff unter Verwendung des Stickstoffs der Luft als Rohmaterial geplant wird und diese Pläne bereits greifbare Gestalt angenommen haben, so ist es doch nicht möglich, hierdurch der Landwirtschaft neue Mengen von Stickstoffdünger so zeitig anzuführen, daß sie für die Ernte 1915 noch Verwendung finden können. Die Mengen kommen bei früherer Beschaffung erst für die Ernte 1916 in Betracht, denn es ist zu bedenken, daß zunächst der Bau der Gasfabriken 6—8 Monate in Anspruch nimmt und daß noch ihrer Fertigstellung erst einige Monate gearbeitet werden muß, bevor eine nennbare Menge für den Verbrauch verfügbar wird.

Es gibt nur zwei Mittel, die geeigneten erscheinen, diesen empfindlichen Mangel an Stickstoffdünger für die Ernte 1915, wenn auch nicht zu beseitigen, so doch jedenfalls zu mildern. Das eine ist die mögliche Sicherung der einheimischen Ammoniak-Erzeugung und das zweite die möglichst zu umfangreiche Verwendung des in der Landwirtschaft leicht vorhandenen organischen Stickstoffdüngers.

Die Ammoniak-Erzeugung würde, wenn nicht erzwungen wird, infolge des Krieges fast um die Hälfte, nämlich von 450 000 auf 250 000 Tonnen jährlich zurückgehen, weil aus naheliegenden Gründen die Dampfverbraucher des Kohles, die Dörsen, nicht voll im Betrieb sind. Da aber das Ammoniak als Nebenprodukt der Kokerien anfällt, so ist eine Steigerung der Ammoniak-Erzeugung nur dadurch möglich, daß wenigstens ein Teil des Kohles, den sonst die Dörsen verbraucht hätten, anderweit verbraucht wird. Versucht werden die Möglichkeiten der Steigerung des Kohleverbrauchs auch dadurch, daß als weitere Nebenprodukte der Kokerien Stoffe gewonnen werden, die für die Herstellung gewisser Explosivstoffe bei der Düngemittelherstellung gänzlich unentbehrlich sind, und daß das von der Mannereverwaltung geforderte Verbot aus dem ebenfalls als Nebenprodukt der Kokerien und Gasfabriken gewonnenen Teer hergestellt wird. Die Tatsache, daß die höchsten Gasfabriken bei der Knappheit anderer Brennmaterialien mindestens im Selbstbetrieb arbeiten, ist zwar ersichtlich, nicht aber bei der wegen des geringen Prozentsatzes, den die Gasfabriken zu der Gesamt-Ammoniak-Erzeugung beisteuern, wenig ins Gewicht.

Zur Veranschaulichung des Verbrauches an Pulverkohle hat die Reichsregierung eine Kombination der Kohlebens, außerdem die Einführung eines billigen Zuckers für Erienergie ins Auge gefaßt. Ferner haben die Reichs- und Staatsregierungen die Verwendung von Gas- und Pulverkohle an Stelle von Kohlen im Bereich ihrer Verwaltung in allen Fällen angeordnet, in denen dieser Ersatz technisch möglich ist. Diese Anordnungen haben, wie schon jetzt erkennbar ist, einen Erfolg gezeigt. Aber auch die auf der ganzen Länge an unmittelbaren unternehmenden Standpunkt nicht mit ihrem Teil an der Steigerung des Kohleverbrauchs betrogen.

In den Brennerien, Sägen und Zuckerraffinerien, Kalkstoffherstellungs-Anlagen, in Futterdampfern, Zerkleinern jeder Art, Mähdreschern und Jähmaschinen, hat, in allen Feuerungen, die ganz oder teilweise mit Kohle gefeuert werden können, muß soviel als möglich die Kohle durch Holz ersetzt werden. Wenn aber auch hier ein messbarer Erfolg erzielt werden soll, dann muß das allgemein geübt werden. Wer sich damit befaßt, daß man die anderen nicht zum Holzbrand übergehen werden, er selber aber sich die Unannehmlichkeiten, statt dem gewöhnlichen Brennmaterial Kohle zu verwenden, nicht zu unterschätzen braucht, der handelt in der gegenwärtigen Lage unpraktisch. Also in allen Feuerungen, soweit als irgend möglich, die Kohle durch Holz ersetzen.

Am Anfang des landwirtschaftlichen Ministeriums hat der Vorrat der technischen Abteilung des Vereins zur Förderung der Moorkultur, Herr Weiland, in einer landwirtschaftlichen Brennerie und an sonstigen Feuerungen die Möglichkeit, Kohle zu verwenden, praktisch ausprobiert. Hierbei hat sich gezeigt, daß sich in allen Feuerungsanlagen, die mit Holzen versehen sind, Zuckerkohle und Gasföhlen in Mischung mit Schwarzkohle und mit Braunkohle-Briketts sehr gut verwenden lassen. Inwiefern es, wenn der Kohle für diesen Zweck zu maßgebenden Ständen zerkleinert wird.

Bei Dampfmaschinen mit schwachen Zug durch niedrige Schornsteine oder längere horizontale Rauchkanäle kann die Dampfleistung bei der Holzfeuerung allein oder als Zusatz zu anderen Brennmaterialien durch Anwendung eines einfachen Dampfhebels unter dem Hof, welches von jedem Schlofer hergestellt werden kann, wesentlich erhöht werden.

Bei Dampfmaschinen mit einem Zug und geeigneten Kesseln von 4—6 mm Zylinderart ist unter Umständen Gasföhlen allein zu verwenden, bei Schmelzföhlen dagegen muß wegen des schmerzlichen Anbrühens dieses Materials stets ein Grundfeuer von Steinkohle oder Braunkohle vorhanden sein, worauf dann mit Holz weiter geheizt werden kann.

Durch die angeführten Beispiele ist ermittelt worden, daß sich bei Heilungsanlagen die Kosten pro 1000 kg Vertriebsdampf bei der Feuerung von Steinkohle oder Braunkohle-Briketts mit Zusatz von $\frac{1}{2}$ Gasföhlen ziemlich gleich wie bei Steinkohlefeuerung stellen, bei einem Zusatz von $\frac{1}{3}$ Gasföhlen sich um etwa 4—5% erhöhen würden. Bei Zusatz von $\frac{1}{2}$ Schmelzföhlen würden sich die Dampfkosten um etwa 5—6% und bei einem solchen von $\frac{1}{3}$ Schmelzföhlen um etwa 10—12% heben.

Hierbei ist zu bemerken, daß die in der Versuchsanlage festgestellten Preise für die Brennmaterialien zugrunde gelegt sind, wobei die Preise für Gasföhlen um 10% und diejenigen für Schmelzföhlen sogar um 25% höher sind als die Steinkohlepreise, und zwar in allen Fällen inkl. Uebst, also frei Scheithaus gerechnet.

Bei der großen Bedeutung der Frage sollte trotz der entstehenden nicht unwesentlichen höheren Kosten die Verwendung von Holz überall dort stattfinden, wo es irgend technisch möglich ist.

Wesentlich des zweiten Punktes, der zweckmäßigeren Verwendung des in der eigenen Wirtschaft vorhandenen organischen Stickstoffs, kommt folgendes in Betracht.

Bei dem gänzlichen Mangel an Salpeter und dem unzureichenden Vorrat an Ammoniak und Kalkstickstoff fehlt die Möglichkeit, die Getreidebestände im Frühjahr mit der üblichen Menge von leichtlöslichen Stickstoff als Kompost zu versehen. Jedem Landwirt ist aber bekannt, daß durch die Verabreichung von 25—100 Pfund Salpeter aus dem Morgen — je nach dem Stand der jungen Saaten — im Frühjahr die Erträge um mehrere Zehner gesteigert werden. Die Jauche enthält einen ebenfalls leicht löslichen Stickstoff, u. z. im Mittel 0,25%. Dabei ist natürlich vorausgesetzt, daß das Regenwasser vor die ferngehaltenen wurde, daß also die Jauche in unverdünnter Form vorliegt. Es liegt nahe, die Jauche als Ersatz für Salpeter zur Kompostung zu gebrauchen. Da es sich um verhältnismäßig schwache Gaben, aber möglichst gleichmäßige Verteilung handelt, und eine gleichmäßige Verteilung so schwacher Gaben in flüssiger Form praktisch unmöglich ist, muß die Jauche mit Torfmulch vermischt werden, der in beliebigen Mengen zu haben ist.

Auf Anregung des landwirtschaftlichen Ministeriums sind praktische Versuche gemacht worden, die erweisen haben, daß bei Vermischung von 5 Zentnern Jauche auf 1 Zentner Torfmulch bei ungarer Mischung beider durch 5% und Verhau einer Masse entsteht, die feinstreulich genug ist, um mit der Hand in gleichmäßiger Verteilung auf die Getreidefelder ausgelegt zu werden. Die Mischung wird am besten in dichten Karrenwagen losle auf das Feld gefahren und unter Verwendung von Körben und anderen größeren offenen Gefäßen ausgebreitet. Sätze sind für diesen Zweck ungeeignet. Die oben angegebene Mischung enthält in 6 Zentnern 1,25 Pfund

leichtlöslichen Stickstoff, also in einem Zentner rund 0,20 Pfund. Will man also eine Gabe von 50 Pfund Salpeter mit 8 Pfund Stickstoff erzielen, so müssen 40 Zentner der Torfmoßjauchemischung ausgestreut werden. Der zu 6 Zentner Mischung gebrauchte Zentner Torf kostet frei bei durchschnittlich 1,30 M. Auf einen Zentner der Mischung entfallen also rund 22 Pfg. Die Kosten des Mischens, Ausstreuens und Ausstreuens berechnen sich auf 18 Pfg., der Zentner kostet also auf das Feld ausgestreut 40 Pfg., so daß sich für jene 40 Zentner 16 M. ergeben. Die Kosten für die Beischaufung und das Ausstreuen von 50 Pfund Salpeter betragen 5,75 M. Die Jaucheverwendung stellt sich also wesentlich teurer. Der Umstand, daß auf den meisten Gütern die russisch-polnischen Schmittler den ganzen Winter hindurch beschäftigt werden müssen und diese zu exorbitanten Löhnen zu arbeiten bereit sind, wird aber die im wesentlichen aus Arbeitslöhnen bestehenden Kosten wesentlich herabmindern lassen. Es ist außerdem zu berücksichtigen, daß bei den herrschenden hohen Getreidepreisen eine volle Deckung der Kosten eintritt; außerdem zwingt die dringende Notwendigkeit, in den nächsten Jahren aus nationaler Gesunden hohe Getreideernten zu erzielen, dazu dieses Verfahren überall in dem Umlange durchzuführen, in dem die Möglichkeit dazu gegeben ist. Zu der Ausführung darf natürlich nicht erst im Frühjahr geschritten werden, es muß vielmehr den ganzen Winter hindurch in dem Maße angewendet werden, in dem die Jauche anfällt.

Die überhaupt verfügbare Jauche wird dadurch in der gegenwärtigen Kriegszeit im Interesse der Beischaufung von Brotgetreide sehr viel verwerthet, als wenn sie, wie sonst üblich, in flüssiger Form den Aedern und Wiesen zugeführt wird. Die Verwendung der Jauche in flüssiger Form zur Düngung kleinerer Flächen bedeutet stets eine Vergeudung des darin enthaltenen leicht löslichen Stickstoffs. Durch Vermischung der Jauche mit Torfmüll läßt sich der darin enthaltene Stickstoff ebenso hoch verwerten, wie der Salpetersäurestoff. Von einem vollen Erfolg der Salpeterdüngung kann natürlich schon deshalb keine Rede sein, weil in den meisten Wirtschaften die verfügbaren Jauchemengen bei weitem nicht ausreichen, um alle Getreidehälften mit der erforderlichen Kopfdüngung zu versehen. Aber ein recht namhafter Erfolg kann dadurch zweifellos erzielt werden, und in der gegenwärtigen Zeit müssen alle Mittel herangezogen werden, die geeignet sind, die Erträge des Brotgetreides zu steigern. Es sollten deshalb alle schwächer befindlichen Saaten mit einer Torfmüll-Jauchemischung versehen werden; wenn nun wenig Jauche zur Verfügung steht, so sollten für solche Saaten wenigstens 4 Pfund Stickstoff, entsprechend 25 Pfund Salpeter oder 20 Zentner Torfmüll-Jauchemischung auf den Morgen gegeben werden.

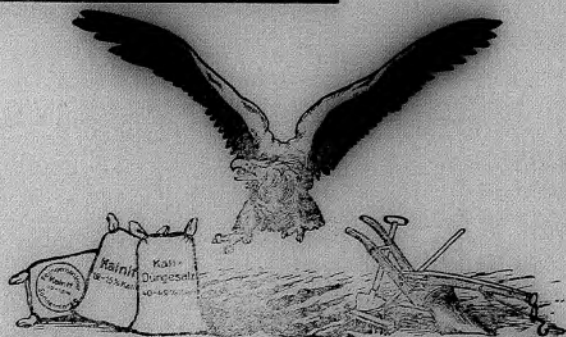
Aber auch dort, wo von einer solchen Verwendung der Jauche zur Kopfdüngung abgesehen wird, sollte Torfstreu und Torfmüll bei der Streuung in den Ställen neben Strohstroch und zur Konvertierung des Stalldüngers auf den Düngersäcken in diesem Jahre in allen Wirtschaften im weitesten Maße zur Verwendung kommen, damit kein Tropfen Jauche ungenutzt abfließt und der heute so besonders wertvolle in der eigenen Wirtschaft erzeugte organische Stickstoffvorrat vor Verlusten möglichst bewahrt bleibt.

Heft Nr. 9, den 14. Dezember 1914.

zu hohen Preisen kauft
Stadtbrauerei
 Gr. Strehlig,
 Größere Posten
Brauergersten

Lohnschnitt
 aller Holzarten und Mengen führt sauberst aus und bittet um
 Heberweilung der Hölzer.

Paul Jofisch,
 Dampfäckerwerk Groß Strehlig.



Deutsche Landwirte

Der Augenblick ist gekommen, wo es zu zeigen gilt, daß wir — gänzlich unabhängig vom Auslande — uns selbst zu ernähren vermögen. Die Hauptbedingung zur Erzielung hoher Erträge ist aber naturgemäß eine ausgiebige Düngung, bei welcher neben Stickstoff und Phosphorsäure vor allem die

Kalifalze

(Kainit oder 40% iges Kalidüngesalz)

nicht fehlen dürfen. — Alle Anskünfte über Düngungsfragen erteilt kostenlos:

Landwirtschaftliche Austunftsstelle des Kalisyndikats
 O. m. b. H., Breslau, Gartenstraße 104

Habe täglich 2—3 Waggon
 Oberfl. Ia

Hausbrandkohlen

abzugeben. Anfr. u. R. L. 23 erb.

Redaktion: Bei den amtlichen Teil Königl. Kreis-Sekretär Fleischer, für den Inzeratenteil Georg Hübnr.
 Druck von Georg Hübnr, Groß Strehlig.

Extra-Blatt

zu Stück 53 des „Groß Strehlitz'er Kreisblatt“

vom 31. Dezember 1914.

Bekanntmachung.

Die Zentralstelle zur Beschaffung der Heeresverpflegung als Beauftragte des Königlich Preussischen Kriegsministeriums (Reichsmilitärskissus) zu Berlin wird ermächtigt, die Besitzer von Roggen, Weizen, Gerste oder Hafer aufzufordern, ihr bestimmte Mengen auch an ungedroschenem Getreide, das sich in Preußen befindet, zu überlassen. Die Zentralstelle wird durch jeden ihrer Geschäftsführer: Ökonomierat Burckhardt und Banddirektor Hartmann vertreten. Eine solche Aufforderung hat gemäß § 2 Abs. 2 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise vom 4. August 1914 in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1914 (RGBl. S. 516) die Wirkung, daß Verfügungen über die von ihr betroffenen Gegenstände nichtig sind; den rechtsgeschäftlichen Verfügungen stehen Verfügungen gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen. Die Aufforderung wird unwirksam, wenn sie nicht binnen einer Woche, nachdem sie dem von ihr Betroffenen zugegangen ist, durch Erlaß der zuständigen Behörde bestätigt wird. Zuständig sind die Landräte (in Hohenzollern die Oberamtmänner) und die Polizeiverwaltungen der Stadtkreise, in deren Bezirk sich das Getreide befindet; im Landespolizeibezirk Berlin ist der Polizeipräsident von Berlin zuständig.

Dieselbe Ermächtigung wird der Kriegsgetreide-Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Berlin erteilt.
Berlin, den 23. Dezember 1914.

Der Minister für Handel und Gewerbe.
Dr. Ebdow.

Der Minister für Landwirtschaft,
Domänen und Forsten.
In Vertretung Müller.

Der
Minister des Innern.
In Vertretung Drews.

Geetz, betreffend Höchstpreise vom 4. August 1914.

§ 1.

Für die Dauer des gegenwärtigen Krieges können für Gegenstände des täglichen Bedarfs, insbesondere für Nahrungs- und Futtermittel aller Art sowie für rohe Naturerzeugnisse, Heiz- und Leuchtstoffe Höchstpreise festgesetzt werden.

Der Bundesrat kann bestimmen, daß auch für andere Gegenstände Höchstpreise festgesetzt werden.

§ 2.

Das Eigentum an Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind, kann durch Anordnung der zuständigen Behörde einer von ihr bezeichneten Person auf deren Antrag überwiesen werden. Die Anordnung ist an den Besitzer der Gegenstände zu richten; sie ist nicht auf die einem Landwirt zur Fortführung seiner Wirtschaft erforderlichen Vorräte zu erstrecken. Das Eigentum geht über, sobald die Anordnung dem Besitzer zugeht.

Der Anordnung hat eine Aufforderung der zuständigen Behörde zur Ueberlassung vorauszugehen. Die Aufforderung hat die Wirkung, daß Verfügungen über die von ihr betroffenen Gegenstände nichtig sind; den rechtsgeschäftlichen Verfügungen stehen Verfügungen gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen. Die Landeszentralbehörde, in deren Bezirke sich die Gegenstände befinden, kann bestimmte Personen ermächtigen, eine solche Aufforderung zu erlassen; die von einer hiernach ermächtigten Person erlassene Aufforderung wird unwirksam, wenn sie nicht binnen einer Woche, nachdem sie dem von ihr Betroffenen zugegangen ist, durch Erlaß der Behörde bestätigt wird.

Der von der Anordnung Betroffene ist verpflichtet, die Gegenstände bis zum Ablauf einer von der Behörde in der Anordnung zu bestimmenden Frist zu verwahren. Die Behörde kann eine Vergütung für die Verwahrung festsetzen.

Der Uebernahmepreis wird unter Berücksichtigung des Höchstpreises, sowie der Güte und Verwertbarkeit der Gegenstände von der höheren Verwaltungsbehörde nach Anhörung von Sachverständigen endgültig festgesetzt. Handelt es sich um Gegenstände, deren Höchstpreis sich zu bestimmten Zeitpunkten ändert, so ist der zur Zeit der Anordnung geltende Höchstpreis zu berücksichtigen.

Bezieht sich die Anordnung auf Erzeugnisse eines Grundstücks, so werden diese von der Haftung für Hypotheken, Grundschulden und Rentenschulden frei, soweit sie nicht vor der Aufforderung (Abs. 2) zugunsten des Gläubigers in Beschlag genommen worden sind.

§ 3.

Soweit für Getreide Höchstpreise festgesetzt sind, kann die Anordnung (§ 2 Abs. 1) getroffen werden, bevor das Getreide ausgedroschen ist. Das Eigentum an dem Getreide geht in diesem Falle auf die von der Behörde bezeichnete Person über, sobald das Getreide ausgedroschen ist. Bis zu diesem Zeitpunkt erstrecken sich die Wirkungen der Aufforderung auch auf den Palm. Die Behörde kann bestimmen, daß das Getreide von dem von der Anordnung Betroffenen mit den Mitteln seines landwirtschaftlichen Betriebs binnen einer zu bestimmenden Frist ausgedroschen wird. Kommt der Verpflichtete dem Verlangen nicht nach, so kann die Behörde die geforderten Handlungen auf seine Kosten durch einen Dritten vornehmen lassen; der Verpflichtete hat die Vornahme in seinen Wirtschaftsräumen und mit den Mitteln seines Betriebs zu gestatten.

§ 4.

Die zuständige Behörde kann den Besitzer von Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind, auffordern, die Gegenstände zu den festgesetzten Höchstpreisen zu verkaufen. Weigert sich ein Besitzer, der Aufforderung nachzu-

kommen, so kann die zuständige Behörde die Gegenstände übernehmen und auf Rechnung und Kosten des Besitzers zu den festgesetzten Höchstpreisen verkaufen, soweit sie nicht für dessen eigenen Bedarf nötig sind.

§ 5.

Der Bundesrat setzt die Höchstpreise fest. Soweit er sie nicht festgesetzt hat, können die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten Behörden Höchstpreise festsetzen.

Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten Behörden erlassen die erforderlichen Anordnungen und Ausführungsbestimmungen.

§ 6.

Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird bestraft:

1. wer die nach § 1 festgesetzten Höchstpreise überschreitet;
2. wer einen anderen zum Abschluß eines Vertrags auffordert, durch den die Höchstpreise überschritten werden, oder sich zu einem solchen Vertrag erbieht;
3. wer einen Gegenstand, der von einer Aufforderung (§§ 2, 3) betroffen ist, beiseite schafft, beschädigt oder zerstört;
4. wer der Aufforderung der zuständigen Behörde zum Verlaufe von Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind (§ 4), nicht nachkommt;
5. wer Vorräte an Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind, dem zuständigen Beamten gegenüber verheimlicht;
6. wer den nach § 5 erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

§ 7.

Der Bundesrat wird ermächtigt, den Zeitpunkt zu bestimmen, zu welchem dieses Gesetz wieder außer Kraft tritt.

§ 8.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Verkündung in Kraft.

Bekanntmachung über die Höchstpreise für Roggen, Gerste und Weizen.

Vom 19. Dezember 1914.

§ 1.

Für inländischen Roggen und inländische Gerste werden folgende Höchstpreise festgesetzt. Der Höchstpreis für die Tonne beträgt in:

	Mark
Aachen	237
Berlin	220
Braunschweig	227
Bremen	231
Breslau	212
Bromberg	209
Cassel	231
Cöln	236
Danzig	212
Dortmund	235
Dresden	225
Duisburg	236
Erden	232
Erfurt	229
Frankfurt a. M.	235
Gleiwitz	218
Hamburg	228
Hannover	228
Kiel	226
Königsberg i. Pr.	209
Leipzig	225
Magdeburg	224
Mannheim	236
München	237
Posen	210
Rostock	218
Saarbrücken	237
Schwerin i. M.	219
Stettin	216
Strasburg i. G.	237
Stuttgart	237
Zwickau	227

§ 2.

In den im § 1 nicht genannten Orten (Nebenorte) ist der Höchstpreis gleich dem des nächstgelegenen im § 1 genannten Ortes (Hauptort).

Die Bundeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten höheren Verwaltungsbehörden können einen niedrigeren Höchstpreis festlegen. Ist für die Preisbildung eines Nebenorts ein anderer als der nächstgelegene Hauptort bestimmend, so können diese Behörden den Höchstpreis bis zu dem für diesen Hauptort festgesetzten Höchstpreis hinaufsetzen. Liegt dieser Hauptort in einem anderen Bundesstaate, so ist die Zustimmung des Reichskanzlers erforderlich.

§ 3.

Der Höchstpreis für die Tonne inländischen Weizens ist vierzig Mark höher als der Höchstpreis für die Tonne Roggen (§§ 1 und 2).

§ 4.

Der Höchstpreis für die Tonne geschrotener, gequetschter oder sonst zerkleinerter inländischer Gerste ist zehn Mark höher als der Höchstpreis für die Tonne inländischer Gerste (§§ 1, 2 und 7).

§ 5.

Der Höchstpreis bestimmt sich nach dem Orte, an dem die Ware abzunehmen ist. Abnahmeort im Sinne dieser Verordnung ist der Ort, bis zu welchem der Verkäufer die Kosten der Beförderung trägt.

§ 6.

Die Höchstpreise (§§ 1, 2 und 4) gelten bei Verste wie bei geschrotener, gequetschter oder sonst zerkleinerter Gerste nicht für solche Verkäufer an Kleinhändler oder Verbraucher, welche drei Tonnen nicht übersteigen.

Die Höchstpreise (§§ 1 bis 3) gelten nicht für Saatgetreide, das nachweislich aus landwirtschaftlichen Betrieben stammt, die sich in den letzten zwei Jahre mit dem Verkauf von Saatgetreide befaßt haben.

§ 7.

Die Höchstpreise bleiben bis zum 31. Dezember 1914 unverändert, von da ab erhöhen sie sich bei Roggen, Gerste und Weizen (§§ 1 und 3) am 1. und 15. jeden Monats um eine Mark fünfzig Pfennig für die Tonne.

§ 8.

Die Höchstpreise gelten für Lieferung ohne Saft. Für leihweise Ueberlassung der Säcke darf eine Sackleihegebühr bis zur einer Mark für die Tonne berechnet werden. Werden die Säcke nicht binnen einem Monat nach der Lieferung zurückgegeben, so darf die Leihgebühr dann um fünfundzwanzig Pfennig für die Woche bis zum Höchstbetrage von zwei Mark erhöht werden. Werden die Säcke mit verkauft, so darf der Preis für den Saft nicht mehr als achtzig Pfennig und für den Saft, der fünfundsechzig Kilogramm oder mehr hält, nicht mehr als eine Mark zwanzig Pfennig betragen. Der Reichskanzler kann die Sackleihegebühr und den Saftpreis ändern. Bei Rücklauf der Säcke darf der Unterschied zwischen dem Verkaufs- und dem Rückkaufspreis den Saft der Sackleihegebühr nicht übersteigen.

Die Höchstpreise gelten für Barzahlung bei Empfang; wird der Kaufpreis gestundet, so dürfen bis zu zwei vom Hundert Jahreszinsen über Reichsbankdiskont hinzuge schlagen werden.

Die Höchstpreise schließen die Beförderungskosten ein, die der Verkäufer vertraglich übernommen hat. Der Verkäufer hat auf jeden Fall die Kosten der Beförderung bis zur Verladestelle des Ortes, von dem die Ware mit der Bahn oder zu Wasser versandt wird, sowie die Kosten des Einladens dafelbst zu tragen.

Beim Umsatz des Getreides (§§ 1, 3 und 4) durch den Handel dürfen dem Höchstpreis Beträge zugeschlagen werden, die insgesamt vier Mark nicht übersteigen dürfen. Dieser Zuschlag umfaßt insbesondere Kommissions-, Vermittlungs- und ähnliche Gebühren sowie alle Arten von Aufwendungen; er umfaßt die Auslagen für Säcke und für die Fracht von dem Abnahmeorte nicht.

§ 9.

Diese Verordnung tritt am 24. Dezember 1914 in Kraft. Der Bundesrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Bekanntmachung über die Höchstpreise für Hafer.

Bom 19. Dezember 1914.

§ 1.

Für inländischen Hafer werden folgende Höchstpreise festgesetzt.		Der Höchstpreis beträgt für die Tonne in :
	Mark	Damberg 219
Aachen	223	Hannover 220
Berlin	214	Kiel 218
Braunschweig	219	Königsberg i. Pr. 206
Bremen	221	Leipzig 216
Breslau	206	Magdeburg 218
Bromberg	208	Mannheim 224
Cassel	220	München 222
Cöln	223	Regen 207
Danzig	209	Rostock 212
Dortmund	225	Saarbrücken 226
Dresden	214	Schwelm i. W. 212
Duisburg	224	Stettin 211
Emden	220	Strasburg i. E. 225
Erfurt	219	Stuttgart 222
Frankfurt a. M.	223	Zwickau 217
Gleiwitz	204	

Die Höchstpreise gelten nicht für solche Verkäufe an Kleinhändler oder Verbraucher, welche drei Tonnen nicht übersteigen.

Die Höchstpreise gelten nicht für Saathaser, der nachweislich aus landwirtschaftlichen Betrieben stammt, die sich in den letzten zwei Jahren mit dem Verkauf von Saathaser befäßt haben.

§ 2.

In den im § 1 nicht genannten Orten (Nebenorten) ist der Höchstpreis gleich dem des nächstgelegenen im § 1 genannten Ortes (Hauptort).

Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten höheren Verwaltungsbehörden können einen niedrigeren Höchstpreis festlegen. Ist für die Preisbildung eines Nebenortes ein anderer als der nächstgelegene Hauptort bestimmend, so können diese Behörden den Höchstpreis bis zu dem für diesen Hauptort festgesetzten Höchstpreis hinaufsetzen. Liegt dieser Hauptort in einem anderen Bundesstaate, so ist die Zustimmung des Reichszancliers erforderlich.

§ 3.

Der Höchstpreis bestimmt sich nach dem Orte, an dem die Ware abzunehmen ist. Abnahmeort im Sinne dieser Verordnung ist der Ort, bis zu welchem der Verkäufer die Kosten der Beförderung trägt.

§ 4.

Die Höchstpreise gelten für Lieferung ohne Sack. Für leihweise Ueberlassung der Säcke darf eine Sackleihgebühr bis zu einer Mark für die Tonne berechnet werden. Werden die Säcke nicht binnen einem Monat nach der Lieferung zurückgegeben, so darf die Leihgebühr dann um fünfundzwanzig Pfennig für die Woche bis zum Höchstbetrage von zwei Mark erhöht werden. Werden die Säcke mitverkauft, so darf der Preis für den Sack nicht mehr als achtzig Pfennig und für den Sack, der fünfundsiebzig Kilogramm oder mehr hält, nicht mehr als eine Mark zwanzig Pfennig betragen. Der Reichszancler kann die Sackleihgebühr und den Sackpreis ändern. Bei Rückkauf der Säcke darf der Unterschied zwischen dem Verkaufs- und dem Rückkaufspreise den Satz der Sackleihgebühr nicht übersteigen.

Die Höchstpreise gelten für Barzahlung bei Empfang; wird der Kaufpreis gestundet, so dürfen bis zu zwei vom Hundert Jahreszinsen über Reichsbankdiskont hinzugeschlagen werden.

Die Höchstpreise schließen die Beförderungskosten ein, die der Verkäufer vertraglich übernommen hat. Der Verkäufer hat auf jeden Fall die Kosten der Beförderung bis zur Verladestelle des Ortes, von dem die Ware mit der Bahn oder zu Wasser verfrachtet wird, sowie die Kosten des Einladens daselbst zu tragen.

Beim Umsatz des Hasers durch den Handel dürfen dem Höchstpreis Beträge zugeschlagen werden, die insgesamt vier Mark für die Tonne nicht übersteigen dürfen. Dieser Zuschlag umfaßt insbesondere Kommissions-, Vermittlungs- und ähnliche Gebühren sowie alle Arten von Aufwendungen; er umfaßt die Auslagen für Säcke und für Fracht von dem Abnahmeorte nicht.

§ 5.

Diese Verordnung tritt am 24. Dezember 1914 in Kraft. Der Bundesrat bestimmt den Zeitpunkt des Außerkräftretens.

Bekanntmachung über die Höchstpreise für Kleie. Vom 19. Dezember 1914.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 5 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 339) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 516) folgende Verordnung erlassen:

§ 1.

Der Preis für den Doppelzentner Roggen- oder Weizenkleie darf beim Verkaufe durch den Hersteller dreizehn Mark nicht übersteigen.

Dem Hersteller steht jeder gleich, der Kleie verkauft, ohne sich vor dem 1. August 1914 gewerbsmäßig mit dem An- oder Verkauf von Kleie befäßt zu haben.

§ 2.

Der Preis für den Doppelzentner inländischer Roggen- oder Weizenkleie darf bei Weiterverkäufen fünfzehn Mark nicht übersteigen.

§ 3.

Bei Verkäufen von Kleie (§§ 1 und 2) von zehn Doppelzentner oder weniger darf der Preis fünfzehn Mark fünfzig Pfennig nicht übersteigen.

§ 4.

Als Kleie im Sinne dieser Verordnung gilt die gesamte Ausbeute bei der Vermahlung von Roggen oder Weizen, die nicht als backfähiges Mehl verkauft wird; Futtermehle, Bollmehle, Grießkleie und dergleichen sind eingeschlossen.

§ 5.

Die Höchstpreise gelten für Lieferung ohne Sack. Für leihweise Ueberlassung der Säcke darf eine Sackleihgebühr bis zu 10 Pfennig für den Doppelzentner berechnet werden. Werden die Säcke mitverkauft, so darf der Preis für den Sack nicht mehr als eine Mark zwanzig Pfennig betragen. Der Reichszancler kann die Sackleihgebühr und den Sackpreis ändern. Bei Rückkauf der Säcke darf der Unterschied zwischen dem Verkaufs- und Rückkaufspreise den Satz der Sackleihgebühr nicht übersteigen.

Die Höchstpreise gelten für Barzahlung bei Empfang; wird der Kaufpreis gestundet, so dürfen bis zu zwei vom Hundert Jahreszinsen über Reichsbankdiskont hinzugeschlagen werden.

Die Höchstpreise schließen alle Kosten der Verladung, des Transports, der Fracht, Kommissions-, Vermittlungs- und ähnliche Gebühren sowie alle Arten von Aufwendungen und Handelsgewinne irgendwelcher Art ein.

Diese Verordnung tritt am 24. Dezember 1914 in Kraft. Der Bundesrat bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

Berlin, den 19. Dezember 1914.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers. De l b r ü c k.

Bekanntmachung über das Vermischen von Kleie mit anderen Gegenständen. Rom 19. Dezember 1914.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1.

Es ist verboten, Roggen- oder Weizenkleie, die mit anderen Gegenständen vermischt ist, in den Verkehr zu bringen. Die Landeszentralbehörde kann Ausnahmen zulassen.

§ 2.

Als Kleie im Sinne dieser Verordnung gilt die gesamte Ausbeute bei der Vermahlung von Roggen und Weizen, die nicht als backfähiges Mehl verkauft wird; Futtermehle, Vollmehle, Grießkleie und dergl. sind eingeschlossen.

§ 3.

Die zuständigen Beamten sind befugt, in Räume, in denen Kleie für den Verkauf hergestellt oder feilgehalten wird, jederzeit einzutreten, daselbst Befichtigungen vorzunehmen, geschäftliche Aufzeichnungen einzusehen und Proben zu entnehmen.

§ 4.

Die Landeszentralbehörden erlassen die Bestimmungen zur Ausführung dieser Verordnung.

§ 5.

Wer vorsätzlich Roggen- oder Weizenkleie, die mit anderen Gegenständen vermischt ist, verkauft, feilhält oder sonst in den Verkehr bringt, wird mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark bestraft.

§ 6.

Diese Verordnung tritt am 24. Dezember 1914 in Kraft; jedoch können Kleiemischungen, die vor dem 24. Dezember 1914 bereits hergestellt waren, noch bis zum 15. Januar 1915 verkauft, feilgehalten oder sonst in den Verkehr gebracht werden.

Den Zeitpunkt des Außerkrafttretens bestimmt der Reichskanzler.

Berlin, den 19. Dezember 1914.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers. De l b r ü c k.

Ausführungsanweisung zu

1. dem Gesetz, betreffend Höchstpreise vom 4. August 1914, in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1914 (RGBl. S. 516)
2. der Bekanntmachung über die Höchstpreise für Roggen, Gerste und Weizen, vom 19. Dezember 1914 (RGBl. S. 529)
3. der Bekanntmachung über die Höchstpreise für Hafer, vom 19. Dezember 1914 (RGBl. S. 531)
4. der Bekanntmachung über die Höchstpreise für Kleie, vom 19. Dezember 1914 (RGBl. S. 533)

Artikel 1. (Zu § 5 VBr. § 6 Abs. 1 VBr., § 1 Abs. 2 VBr.)

Die Festsetzung von Höchstpreisen für Verkäufe von Gerste und Hafer an Kleinbändler oder Verbraucher bei Umänden, die 3 Tonnen (60 Zentner) nicht übersteigen, wird in den Städten über 10000 Einwohner und in den selbständigen Städten der Provinz Hannover den Gemeindevorständen (Magistraten), im übrigen den Landräten übertragen.

Vor der Festsetzung sind Sachverständige über die Notwendigkeit der Maßregel und über die Höhe der Höchstpreise zu hören. Es ist zu beachten, daß zwischen den Höchstpreisen, die der Bundesrat festsetzt, und dem festzusetzenden Höchstpreise eine angemessene Spannung für die Kosten des Transports, der Einlagerung, Behandlung und der Abfuhr von Lager sowie für den Umlauf im Zwischen- und Kleinhandel bestehen muß. Soweit erforderlich, sind verschiedene Höchstpreise für den Verkauf an den Kleinbändler und für den Verkauf an den Verbraucher festzusetzen.

Die Höchstpreise sind in ortsüblicher Weise bekannt zu machen.

Die Festsetzungen sind umgehend in vieracher Ausfertigung, dem Regierungspräsidenten mitzuteilen, welcher ein Stück dem Oberpräsidenten und zwei nur, dem Minister für Handel und Gewerbe, vorzulegen hat.

Artikel 2. (Zu § 2 Abs. 2 VBr., § 2 Abs. 2 VBr.)

Die Regierungspräsidenten sind zuständig, für Nebenorte einen niedrigeren Höchstpreises festzusetzen.

Artikel 3. (Zu § 2 Abs. 1-3, § 3 VBr.)

Zuständige Behörde für das in § 2 Abs. 1-3, § 3 VBr. vorgesehene Verfahren bei der Übertragung des Eigentums an Getreide sind die Landräte in Hohenzollern die Kreis- (Landmannen) und die Polizeipräsidien der Stadtkreise, in deren Bezirk sich die Gegenstände befinden; im Landespolsbezirk Berlin ist der Polizeipräsident von Berlin zuständig.

Artikel 4. (Zu § 2 Abs. 1 VBr.)

1. Der Antragsteller hat den Besitzer der Gegenstände, gegen den das Verfahren einzuleiten ist, den Ort, an dem sie sich befinden, ihre Art und Menge sowie den Preis zu bezeichnen, den er für angemessen hält und unbeschadet der endgültigen Festsetzung des Hebernahmepreises zu zahlen bereit ist. Der Antragsteller hat ferner die Person zu bezeichnen, die er zur Hebernahme der Gegenstände bevollmächtigt hat.

2. Anträgen auf Einleitung des Verfahrens zwecks Hebertragung des Eigentums an gedrohenem und ungedrohenem Getreide, die von der Zentralstelle zur Beschaffung der Heeresverpflegung (Berlin, W. 66, Algeodendelenhaus) und von der Kriegs-Getreide-Gesellschaft in. b. S. (Berlin, NW. 7, Prinz Louis Ferdinandstraße 1) gestellt werden, ist stattzugeben, ohne daß zu prüfen ist, ob der

*) In der nachstehenden Ausführungsanweisung angeführt 1. unter der Bezeichnung: „VBr.“, 2.: „Ger.“, 3.: „Daf.“, 4.: „St.“. 1914/172.

Antrag durch ein öffentliches Interesse begründet ist und ob die Umstände es rechtfertigen, das Verfahren gerade gegen den im Antrage bezeichneten Besizer einzuleiten.

3. Im übrigen können Anträge nur von Kommunen gestellt werden. Sie sind ein für die Kommune zuständige Kommunalaufsichtsstelle zu richten, welche weiß, ob ein öffentliches Interesse für den Antrag vorliegt. Befindet sich die Gegenstände in ihrem Besitze, so weist sie ferner, ob die Umstände es rechtfertigen, das Verfahren gerade gegen den im Antrage bezeichneten Besizer einzuleiten; gegebenenfalls gibt sie den Antrag an die nach Art. 3 zuständige Behörde zur Durchführung des Verfahrens weiter. Liegt ein öffentliches Interesse für den Antrag vor, befinden sich aber die Gegenstände nicht im Besitze der Kommunalaufsichtsstelle, so hat diese den Antrag der nach Art. 3 örtlich zuständigen Behörde vorzulegen. Diese prüft, ob die Umstände es rechtfertigen, das Verfahren gerade gegen den im Antrage bezeichneten Besizer einzuleiten. Werden beide Fragen bejaht und gehören die Behörden zu einem Regierungsbezirk, so wird das Verfahren durchzuführen; gehören die Behörden verschiedenen Regierungsbezirken an, so ist der Antrag dem unterzeichneten Minister vorzulegen, welche darüber entscheiden, ob das Verfahren einzuleiten ist. Wenn die Kommunalaufsichtsstelle die von ihr zu prüfende Sache verläßt, die örtlich zuständige Behörde aber die von ihr zu prüfende Frage beurteilt, so entscheidet die nächsthöhere Behörde, innerhalb einer Krongesetz der Oberpräsident, ob der Antrag der Zentralinstanz vorzulegen ist.

Artikel 5. (Zu § 2 Abs. 2 Satz 3 SPr.)

Die Zentralstelle zur Beschaffung der Veresversorgung und die Kriegs-Gewerbe-Gesellschaft m. b. V. werden ermächtigt, an den Besitzer der im Antrage genannten Gegenstände eine Aufforderung zu erlassen, welche die in § 2 Abs. 2 Satz 2 SPr. bestimmte Wirkung besitzt.

Artikel 6. (Zu § 2 Abs. 2 Satz 1, 2 SPr.)

Die zuständige Behörde hat einen Antrag zur Uebertragung des Eigentums dem Besizer der Gegenstände umgehend, notigenfalls telegraphisch mitzuteilen. Die Uebermittlung erfolgt im Wege der vereinfachten Zustellung oder durch eingeschriebenen Brief, bei Telegrämlichkeit gegen Empfangsangebe. Bei der Mitteilung ist der Besizer der Gegenstände aufzufordern, sie dem Antragsteller zu überlassen und der Behörde binnen einer zu bestimmenden kurzen Zeit mitzuteilen, ob die Gegenstände dem Antragsteller reichend veräußert werden müßten, worüber die Behörde, die die Uebertragung des Eigentums erfolgt wird, und das vorbehaltlich der eingehenden Festlegung des Uebernahmepreises eine Aufschlagszahlung festsetzen werden wird.

In der Mitteilung ist darauf hinzuweisen, daß gegen die Aufforderung nur geltend gemacht werden kann, daß Landbesitzer mit zur Fortführung ihrer Wirtschaft erforderlichen Vorräte zu beschaffen sind und daß die Uebertragung des Eigentums sich nicht auf Saatgerate erstreckt, das naturwüchsig aus landwirtschaftlichen Betrieben stammt, die sich in den letzten zwei Jahren mit dem Verkauf von Saatgerate beschäftigt haben. Der Empfänger der Aufforderung ist zu erwidern, seine etwaigen Einwendungen sofort geltend zu machen und zu begründen. In der Mitteilung ist ferner darauf hinzuweisen, daß ein Erwidern, die im Antrage genannten Gegenstände seien zur Erfüllung näherer Zwecke bestimmt, in den Bestimmungen des Bundesrats keine Stütze findet. Am die in § 2 Abs. 2 SPr. vorgesehene Fristen der Aufforderung und auf die in § 6 Abs. 3 a. O. enthaltene Strafvorschrift ist der Besizer unter Androhung der Bestimmungen besonders hinzuweisen.

Wobin der Aufforderung ist dem Antragsteller mitzuteilen.

Artikel 7.

Bei einer der in Artikel 5 genannten Organisationen eine Aufforderung gemäß § 2 Abs. 2 Satz 2 SPr. erlassen und stellt sie bei der zuständigen Behörde den Antrag, die Aufforderung zu bestätigen, so ist die Bestätigung unverzüglich zu erteilen. Gleichzeitig ist die bestätigte Aufforderung gemäß Artikel 6 zu erlassen.

Artikel 8.

Wird der Besizer der Gegenstände nach, daß er sie dem Antragsteller verkauft hat, so ist das Verfahren nicht fortzusetzen. Andererseits sind die annehmen Anwendungen auf dem schnellsten Wege und soweit erforderlich unter Zuziehung eines unbeteiligten Sachverständigen zu erwirken.

Zusätzlich ist die Uebertragung des Eigentums an den Antragsteller anzubieten und eine sofort fällige Abschlagszahlung in Höhe von zehn Prozent des Antragstellers als angemessener bezogener Preis (Artikel 4 Abs. 1) festzusetzen. Zur Uebermittlung der Anordnung oder derselben Vorschriften wie für die Aufforderung. Die Anordnung ist auch dem Antragsteller mitzuteilen.

In der Mitteilung der Anordnung ist der Besizer der Gegenstände auf die durch § 2 Abs. 3 SPr. begründete Verpflichtung zur Veräußerung der Gegenstände hinzuweisen. Bei der Festlegung der Zeit ist auf das von dem Antragsteller verlangte öffentliche Interesse und auf die Umstände, die sich einer Veräußerung seiner Geschäfte in der Regel entgegenstellen werden, ausweichend Rücksicht zu nehmen.

Eine Bestätigung für die Veräußerung ist festzusetzen, wenn dem bisherigen Besizer durch die Erfüllung der ihm obliegenden Pflicht insbesondere besondere Nutzen erwachsen.

Artikel 9.

Wird bei dem Antrag auf ungedecktes Getreide, so erstrecken sich die Wirkungen der Aufforderung (Art. 5, 6, 8a) auch auf den Samen, bis das Getreide ausgedroschen ist. Die Anordnung ist nach Erörterung von Einwendungen zu erlassen ohne daß es darauf ankommt, ob das Getreide ausgedroschen ist. Das Getreide an dem Getreide geht auf den Antragsteller nicht schon mit der Zustellung der Anordnungen, sondern erst dann über, sobald das Getreide ausgedroschen ist. Die Abschlagszahlung (Art. 7 Abs. 2) ist auch in solchen Fällen der Betrag der Anordnung festzusetzen; ihre Fälligkeit bestimmt sich nach dem Zeitpunkt, zu dem das Ausdroschen vollständig beendet ist. Bezieht sich die Anordnung auf große Mengen von ungedroschenem Getreide, so ist die Abschlagszahlung darauf zu setzen, daß die Teile fällig werden, sobald mindestens 15 Tannent ausgedroschen sind.

Bei der Bestimmung der Zeit, binnen welcher das Getreide von dem von der Anordnung Betroffenen ausgedroschen werden soll, sind die wirtschaftlichen Verhältnisse des von der Anordnung Betroffenen und das Interesse des Antragstellers zu berücksichtigen. Die Zeit kann unter Umständen Antrag verlängert werden. Ein etwa erforderlich werdendes Zwangsverfahren ist mit dem in der Bestimmung angegebenen Mitteln mit dem größten Nachdruck durchzuführen.

Artikel 10.

Beschwerden gegen die Festlegung der zuständigen Behörde haben keine aufschiebende Wirkung. Ueber Beschwerden entscheidet endgültig der Regierungspräsident und, falls sich die Beschwerde gegen Verfügungen des Polizeipräsidenten von Berlin richtet, der Oberpräsident von Berlin.

Wird durch den Beschwerdebehörden die Menge der Gegenstände, deren Eigentum übertragen worden ist, herabgesetzt, so hat der Antragsteller dem Beschwerdeüber den Unterschied herauszugeben.

Artikel 11. (§ 2 Abs. 4 SPr.)

Der Uebernahmepreis wird von der für die Anordnung auf Uebertragung des Eigentums zuständigen Behörde (Art. 3) festgelegt. Gegen die Festlegung ist binnen einer Woche nach Bekanntgabe die Beschwerde an den Regierungspräsidenten zulässig. Dieser entscheidet endgültig.

Gegen eine Festlegung, die von dem Polizeipräsidenten von Berlin getroffen ist, findet keine Beschwerde statt.

Bei der Festlegung des Uebernahmepreises sind als Sachverständige mindestens ein Landwirt und ein mit dem Getreidehandel vertrauter Kaufmann zu hören, falls nicht der Besizer der Gegenstände und der Antragsteller auf die Anhörung verzichten.

Artikel 12.

Bei der Festlegung des Uebernahmepreises ist der Höchstpreis sowie die Güte und Reinertragskraft der Gegenstände zu berücksichtigen. Bei der Festlegung auf ungedroschenes Getreide, so ist derjenige Höchstpreis zu berücksichtigen, der zur Zeit der Anordnung galt, auch wenn zu der Zeit, bis zu der das Getreide ausgedroschen ist, nach § 7 Getr. ein höherer Höchstpreis gilt. Auch in

übrigen ist auf eine Veränderung der Höchstpreise, die zwischen der Anordnung und der Festsetzung des Uebernahmepreises stattgefunden hat, keine Rücksicht zu nehmen.

Der Höchstpreis bestimmt sich nach dem Orte, an dem sich das Getreide zur Zeit der Aufforderung befindet.

Artikel 13.

Der Höchstpreis gilt für gute, gesunde, trockene Ware. Für geringe Ware sind angemessene Abzüge zu machen. Der von der Anordnung Betroffene hat der zuständigen Behörde oder einem von ihr Beauftragten sowie dem Bevollmächtigten des Antragstellers die Entnahme von Proben zu gestatten.

Artikel 14.

Unter der Verwerfbarkeit des Getreides ist die wirtschaftlich-kaufmännische Verwertbarkeit des Getreides zu verstehen. Nach § 2 Abs. 1 Getr., Haf. ist zwar der Höchstpreis an den in § 1 nicht genannten Orten (Nebenorten) gleich dem Höchstpreis des nächstgelegenen in § 1 genannten Ortes (Hauptortes). Diese Vorschrift hat indessen nicht die Bedeutung, daß jeder Verkäufer von Getreide innerhalb eines Hauptortbezirkes ohne Rücksicht auf die Beschläge seiner Verladestation den Anspruch erheben kann, bei der Feststellung des Uebernahmepreises ebenda behandelt zu werden, wie der günstigste belegene Verkäufer. Verkäufe, die der Verkäufer mittels der Verladung der Ware an andere Orte mit höherem Höchstpreise erzielen könnte, sind nicht zu berücksichtigen.

Da gemäß § 8 Abs. 3 Getr., § 4 Abs. 3 Haf. der Höchstpreis die Kosten der Beförderung bis zur Verladestelle des Ortes, von dem die Ware mit der Bahn oder zu Wasser verladen wird, sowie die Kosten des Einladens dazuleist einschließt, so müssen diese Kosten, falls sie der Verkäufer des in Anspruch genommenen Getreides für die Verladung nicht auf sich nimmt, bei dem Uebernahmepreis in Anschlag gebracht werden.

Nach § 8 Abs. 4 Getr., § 4 Abs. 4 Haf. ist festgesetzt worden, daß der Höchstpreis infolge des Umzuges des Getreides durch den Handel beim Verbraucher oder Bearbeiter letzten Endes nur um 4 Mf. gesteigert sein darf, und daß darüber nur noch die Kosten von dem Abnehmer und die Vergütung für die Sade zu Lasten des Verbrauchers oder Bearbeiters gehen dürfen. Als Verkäufer von Getreide der Dienste des örtlichen Handels bei der Verrichtung marktgängiger Ware, bei der Vermittlung der Anschaffungen zu dem Großhändler oder Müller, bei der Abwicklung der Bezahlung, Sadebeschaffung, Verladung usw. nicht entfallen kann, wird sich im Hinblick auf diese Beschränkung dabei voraussichtlich auch im freien Verkehr einen angemessenen Abschlag von dem für seine Verladestation geltenden Höchstpreise gefallen lassen müssen.

Artikel 15.

Das Verfahren der Uebertragung des Eigentums soll der Durchführung der Höchstpreisverordnung dienen. Es soll einer Neigung, das Getreide nicht in den Verkehr zu bringen, entgegenzuwirken werden. Dieser Zweck muß auch bei der Festsetzung des Uebernahmepreises besonders berücksichtigt werden.

Der Uebernahmepreis wird daher beträchtlich niedriger festzusetzen sein, als der Preis, der sich unter Berücksichtigung der Art. 12, 13 und 14 ergibt.

Artikel 16.

Die Fälligkeit des Uebernahmepreises bestimmt sich nach dem Zeitpunkt der Fälligkeit der Abschlagszahlung (Artikel 8, 9). Der Uebernahmepreis ist vom Fälligkeitstag an mit 6 v. H. zu verzinsen.

Artikel 17.

Den Sachverständigen sind auf Verlangen angemessene Vergütungen zu gewähren.

Artikel 18.

Die Kosten des Verfahrens sind vom Antragsteller zu tragen; sie können bei der Festsetzung des Uebernahmepreises berücksichtigt werden. Gebühren werden nicht erhoben. Andere Auslagen sind, soweit erforderlich, von der zuständigen Behörde vorzuschießen zu leisten.

Artikel 19.

Das in § 4 Vkr. vorgesehene Verfahren eignet sich in der Hauptsache für Gegenstände, die in den für den Kleinverkauft in Betracht kommenden Mengen veräußerbar vorrätig sind. Das im Festhalten stattfindet, ist keine notwendige Voraussetzung. Das Verfahren kann insbesondere angewendet werden, wenn für die Verkäufe von Getreide und daher an Kleinhandler und Einzelveräußerer, die 3 Tonnen nicht übersteigen, von den zuständigen Behörden (Art. 1) Höchstpreise festgesetzt worden sind und die Verkäufe mit Fortsatz zurückfallen.

Zurückständig zu seiner Handhabung sind die in Art. 1 bezeichneten Behörden.

Artikel 20.

Die in der Bekanntmachung, betreffend die Höchstpreise für Kleie, festgesetzten Höchstpreise schließen gemäß § 5 Abs. 2 a. a. O. alle Kosten der Verladung, des Transportes, der Fracht, Kommissions-, Vermittlungs- und ähnliche Gebühren, sowie alle Arten von Aufwendungen und Handelsgewinnen irgendwelcher Art ein. Nur eine durch die Umstände nicht gerechtfertigte Zurückhaltung bei dem Verkauf von Kleie zu beiraten, kann das in § 4 Vkr. vorgesehene Verfahren angewendet werden.

Zuständig sind, falls es sich um Mengen handelt, deren Höchstpreis gemäß § 3 Abs. 15-50 Mf. beträgt, die in Artikel 1 benannten Behörden. Im übrigen ist Abschnitt 3 des Bundesgesetzes vom 2. Dezember 1914 (GMBL. S. 535), betreffend die Höchstpreise für Speisekartoffeln, entsprechend anzuwenden.

Artikel 21.

Die Ausführungsverordnung vom 2. November 1914 (GMBL. S. 515) wird aufgehoben. Soweit auf sie in dem Bundesgesetz vom 2. Dezember 1914 (GMBL. S. 535) verwiesen ist, treten an ihre Stelle die Artikel 4 Ziffer 1, Artikel 6, 8, 10 bis 12, 14 Abs. 1 bis 3, Artikel 15 bis 18 dieser Ausführungsverordnung.

Berlin, den 23. Dezember 1914.

Der Minister für Handel
und Gewerbe.

Dr. Sydow.

Der Minister für Landwirtschaft,
Domänen und Forsten.

In Vertretung: Heller.

Der
Minister des Innern.

In Vertretung: Treubner.

Vorstehende Bestimmungen bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntnis.
Groß Strehlig, den 1. Januar 1915.

Der königliche Landrat.
von Alten.

Verbot des Schroten von Roggen und Weizen.

Auf Grund der §§ 2, 4 und 5 der Bekanntmachung über das Verfüttern von Brotgetreide und Mehl vom 28. Oktober 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 460) wird folgendes bestimmt:

§ 1. Das Schroten von Roggen und Weizen, auch wenn er mit anderen Früchten vermischt oder nicht maßfähig ist, ist verboten.

§ 2. Die Ortspolizeibehörden können für einzelne Fälle oder auf jederzeitigen Widerruf allgemein bestimmten Personen oder Betrieben die Herstellung von Roggen- oder Weizenschrot zur Brotbereitung gestatten, sofern die Ver-

wendung des Schrotts zur Brotbereitung gesichert ist. Dem Hersteller ist eine schriftliche Genehmigung über die Zulassung auszubehändigen.

§ 3. Wer auf Grund einer Genehmigung gemäß § 2 Roggen- oder Weizenschrot zur Brotbereitung gewerbmäßig herstellt, hat ein Verzeichnis zu führen über die von ihm erledigten Aufträge zur Lieferung von Roggen- oder Weizenschrot oder zum Schroteln von Roggen oder Weizen, für ihn von dem Auftraggeber oder von einem anderen für den Auftraggeber übergeben ist.

Das Verzeichnis muß enthalten:

- eine laufende Nummer,
- Vor- und Zunamen sowie Stand und Wohnort des Auftraggebers,
- Gewicht der gelieferten Schrotmenge nach kg,
- Tag der Lieferung,
- Datum der polizeilichen Genehmigung (§ 2).

Die Ortsbehörde ist berechtigt, zur Nachprüfung des Verzeichnisses die Bücher der zum Führen des Verzeichnisses Verpflichteten einzusehen zu lassen.

Die Vorschrift zu 3 der Ausführungsbestimmungen vom 29. November 1914 zu der Bekanntmachung vom 28. Oktober 1914 wird, soweit sie sich auf Unternehmer von Mühlen bezieht, aufgehoben.

§ 4. In den Fällen, in denen gemäß Nr. 4 und 5 der Ausführungsbestimmungen vom 29. November 1914 zu der Bekanntmachung vom 28. Oktober 1914 das Verfüttern von Roggen, der im landwirtschaftlichen Betriebe des Viehhalters erzeugt ist, für das in diesen Betriebe gehaltene Vieh zugelassen ist, darf dieser Roggen geschrotet werden.

§ 5. Zur Überwachung des Verbots sind die Beamten der Ortspolizeibehörde befugt, in die Betriebsräume der Unternehmer von Getreides- oder Schrotmühlen sowie der Getreides- und Futtermittelhändler jederzeit einzutreten.

§ 6. Zuwiderhandlungen gegen diese Bestimmungen werden gemäß § 5 der Bekanntmachung vom 28. Oktober 1914 mit Geldstrafe bis zu eintausendfünfhundert Mark bestraft.

§ 7. Diese Bestimmungen treten nach Ablauf von drei Tagen seit dem Tage ihrer Verkündung im Deutschen Reichs- und Preussischen Staatsanzeiger in Kraft.

Berlin, den 18. Dezember 1914.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten. *Rehr v. Schorlemer*. Der Minister für Handel u. Gewerbe. *In Vertretung: Göppert*. Der Minister des Innern. *In Vertretung: Drews*.

IA Ia 7567 M. f. N. II b 14523 M. f. N. V 6134 M. d. S.

Vorstehendes Verbot ist in den Ortshäusern des Kreises durch öffentlichen Aushang bekannt zu machen. Zu den einzelnen Bestimmungen des Verbots bemerke ich folgendes:

Zu § 1. Diese Vorschrift verbietet das Schroteln von Roggen und Weizen in jeder Beschaffenheit, gleichviel ob er mahlfähig ist oder nicht. Ferner untersagt sie das Schroteln von Roggen und Weizen, auch wenn er mit anderen Früchten vermischt ist. Hiernach fällt unter das Verbot nicht nur das sogenannte Mengmehl, inwieweit darin Roggen oder Weizen enthalten ist, sondern auch jedes Gemisch von Roggen oder Weizen mit anderen Früchten, wie Erbsen, Weizen und dergleichen.

Zu §§ 2 und 3. Die der Ortspolizeibehörde verliehene Ausnahmebefugnis bezweckt, die Bereitung von Schrotbrot zu ermöglichen. Die Genehmigung zur Herstellung von Schrot für diesen Zweck wird dem Hersteller erteilt. Sie setzt voraus, daß der Verwendungszweck in genügender Weise sichergestellt ist. Die Herstellung von Schrot für den eigenen Brotbedarf ist in der Regel nur zu gestatten, soweit die Bereitung von sogenanntem Hauschrotbrot ortszulässig ist. In diesen Fällen sind in der polizeilichen Genehmigung die Mengen des Roggens und Weizens, die innerhalb eines bestimmten Zeitraumes zur Brotbereitung gebraucht werden dürfen nach Kilogramm zu bezeichnen.

Bei der Erteilung von Genehmigungen zur gewerbmäßigen Herstellung von Roggen- oder Weizenschrotbrot ist sorgfältig zu prüfen, ob der Hersteller eine genügende Gewähr dafür bietet, daß das Schrot nur zur Brotbereitung abgegeben werden wird. Unternehmern von Getreides- oder Schrotmühlen mit einem örtlichen begrenzten Kundenkreis wird die Genehmigung in der Regel zu verweigern sein, soweit nicht die Bereitung von Hauschrotbrot ortszulässig ist.

Das Führen der für die gewerbmäßigen Hersteller vorgeschriebenen Verzeichnisse ist bei den einzelnen Betrieben fortlaufend zu überwachen. Die Controllungen sind nach Maßgabe der polizeilichen Genehmigungen nachzuführen. Falls sich hierbei aus der Persönlichkeit der Auftraggeber für die Schrotlieferungen oder aus den gelieferten Mengen der Verdacht einer Umgehung des Verbots des Verfütterns ergibt, sind sofort die erforderlichen Ermittlungen anzustellen.

Die Vorschrift zu 3 der Ausführungsbestimmungen vom 29. 11. 1914 ist, soweit sie sich auf Unternehmer von Mühlen bezieht, durch die Bestimmungen des § 3 des Schrotverbots ersetzt worden. Hinsichtlich der Getreideschrotmühlen (Futtermittelhändler) verbleibt sie in Geltung.

Allgemein dürfen Genehmigungen nur auf jederzeitigen Widerruf erteilt werden. Bei einer unzulässigen Verwendung des Schrottes oder bei dem begründeten Verdacht einer solchen sind sie sofort zu widerrufen.

Die Ortspolizeibehörden erwirke ich schließlich mir bestimmt am 1. J. Nts. eine Uebersicht über die von ihnen im dem vorangehenden Monat gemäß § 2 erteilten Genehmigungen einzureichen. Nehrbericht ist erforderlich.

Georg Streckfuß, den 3. Januar 1915.

Der Königliche Landrat
von Alten
Geheimer Regierungsrat.

KSIĘGARNIA

ANTYKWARIAT



E 620899
XXXXXXXXXXXXXXXXXXXX